

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER HARPUN A/S

1 Anwendung und Gültigkeit

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Anwendung bei allen von der Harpun A/S (nachfolgend HARPUN genannt) gelieferten Waren und Leistungen, sofern nicht anders vereinbart (siehe Punkt 1.2.).
- 1.2 Die Bedingungen und Ansprüche im Auftrag des Käufers, seine allgemeinen Kaufbedingungen oder Ähnliches sind für HARPUN nicht verpflichtend, es sei denn, dass HARPUN diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- 1.3 Folgende Definitionen gelten für die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen: „Auftrag“ bedeutet Auftrag des Käufers. Ein „Verkaufsvertrag“ ist ein von HARPUN schriftlich bestätigter Auftrag.

2 Angebot und Auftrag

- 2.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt das Angebot von HARPUN 14 (vierzehn) Tage ab Datum der Angebotsvergabe.
- 2.2 Wenn der Käufer einen Auftrag aufgibt, ist der Auftrag für HARPUN solange nicht bindend, bis HARPUN eine Auftragsbestätigung an den Käufer gesendet oder die Ware an den Käufer geliefert hat, je nach dem, was zuerst erfolgt.

3 Lieferung

- 3.1 Unless otherwise agreed in writing, deliveries are subject to the delivery term EXW, Lindholmvej 15, Lystrup, 3550 Slangerup, Incoterms 2010.
- 3.2 The delivery date stated in the Sales Agreement is an indicative date stated to the best of HARPUN's ability. HARPUN shall notify buyer about the actual delivery date once it becomes finally defined.
- 3.3 If a delivery is not accepted by buyer within the said deadline of the Sales Agreement, HARPUN is entitled subject to their discretion to terminate the Sales Agreement entirely or partly uphold it. Furthermore, HARPUN is entitled to store, sell or remove the goods at the buyer's account and risk, and to claim damages. Provided HARPUN terminates the Sales Agreement, HARPUN is entitled to compensation for any costs paid as well as lost profit.

4 Delay

- 3.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt als Lieferbedingung EXW Lindholmvej 15, Lystrup, DK-3550 Slangerup gemäß Incoterms 2010.
- 3.2 Das im Verkaufsvertrag angegebene Lieferdatum ist eine nach bestem Wissen angegebene Orientierung von HARPUN. HARPUN wird dem Käufer das tatsächliche Lieferdatum mitteilen, wenn dies vorliegt.



- 3.3 Wenn eine Lieferung vom Käufer nicht innerhalb der im Verkaufsvertrag aufgeführten Frist in Empfang genommen wird, ist HARPUN nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, den Verkaufsvertrag teilweise oder ganz aufzuheben. Darüber hinaus ist HARPUN dazu berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern, zu verkaufen oder zu entsorgen und Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Wenn HARPUN den Verkaufsvertrag aufhebt, ist HARPUN dazu berechtigt, Entschädigungen für entstandene Kosten sowie verlorenen Gewinn zu fordern.

4 Verzögerung

- 4.1 Wenn sich die Lieferung über das vereinbarte oder von HARPUN angegebene Datum hinaus verzögert (gemäß Punkt 3.3), kann der Käufer durch Mitteilung an HARPUN die Lieferung verlangen und eine endgültige und angemessene Lieferfrist festlegen.
- 4.2 Sofern die Lieferung nicht innerhalb der mitgeteilten festgelegten angemessenen Frist gemäß Punkt 3.1 erfolgt und die genannte Frist um mehr als 10 (zehn) Tage überschritten wird, ist der Käufer dazu berechtigt, den Vertrag aufzuheben.
- 4.3 Der Käufer kann keinerlei Schadensersatzforderungen geltend machen, auch nicht für in Folge der Verzögerung entstandene Verluste.

5 Mängel

- 5.1 Der Käufer muss gleich nach Empfang und vor Ingebrauchnahme der Waren diese auf eine solche Weise prüfen, wie es geltende Praxis verlangt. Der Käufer muss sich durch eigene Prüfung vergewissern, ob die Waren alle vertraglichen Bedingungen einhalten. Sofern der Käufer unterlässt, die genannte Prüfung zur rechten Zeit durchzuführen, erlischt sein Recht, sich auf Mängel zu berufen, die bei einer Prüfung hätten festgestellt werden können.
- 5.2 Ohne Präjudiz für Punkt 5.1 muss die Reklamation von Mängeln schriftlich erfolgen und HARPUN spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Feststellung des Mangels vorliegen. Die Reklamation muss eine Beschreibung des behaupteten Mangels enthalten.
- 5.3 Ansprüche als Folge von Mängeln sind spätestens 6 (sechs) Monate nach Lieferung geltend zu machen.
- 5.4 Es kann keine Reklamation nach Ablauf der unter Punkt 5.2 und 5.3 angegebenen Fristen vorgenommen werden. Sofern sich HARPUN auf eine Diskussion mit dem Käufer über eine Reklamation einlassen sollte, die nach Ablauf der genannten Fristen vorgetragen wurde, wird HARPUN dies nur aus Kulanzgründen tun und ohne darauf zu verzichten, auf die verspätete Reklamation hinzuweisen.
- 5.5 HARPUN kann unter keinerlei Umständen dafür haftbar gemacht werden, ob die Waren für die vom Käufer vorgesehene Verwendung geeignet sind. Darüber hinaus kann HARPUN nicht für Mängel an den Waren haftbar gemacht werden, wenn diese auf unzumutbaren oder unsachgemäßen Gebrauch oder falsche Lagerung durch den Käufer zurückzuführen sind.
- 5.6 Sofern an Waren Mängel bestehen und daher Ansprüche gegenüber HARPUN geltend gemacht werden, behält sich HARPUN das Recht vor, innerhalb angemessener Zeit, gegen Rücksendung der mangelhaften Waren Ersatzwaren zu liefern, eine Nachlieferung vorzunehmen, die mangelhaften Waren zu reparieren oder dem Käufer einen entsprechenden Nachlass beim Kaufpreis zu gewähren, wonach der Mangel als behoben angesehen wird.



5.7 Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Reklamation durch HARPUN, dass Ansprüche ordnungsgemäß dokumentiert, Angaben zur Auftragsnummer, Liefernummer usw. gemacht werden und dass die gelieferten Waren aufbewahrt werden, bis eine Klärung der Reklamation vorliegt.

5.8 Mit Ausnahme der oben angegebenen Punkte übernimmt HARPUN keine Haftung für Mängel, und der Käufer kann keine sonstigen Gewährleistungsansprüche geltend machen, dazu gehören auch Aufhebung oder Schadensersatzansprüche.

6 Preise

6.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die jeweils gültigen Preislisten, ohne MwSt., Kosten, Abgaben usw.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung an das Konto von HARPUN spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Lieferung.

7.2 Bei verspäteter Zahlung berechnet HARPUN Zinsen auf den ausstehenden Betrag, die ab Verfallsdatum 1,0 Prozent pro Monat betragen. Die Zinsen werden jeden Monat für die verfallenen Außenstände berechnet, die frühere Zinsen, angemessene Kosten usw. umfassen.

7.3 Sofern der Käufer zum Verfallsdatum keinen Betrag entrichtet, hat HARPUN das Recht, entweder alle zukünftigen Lieferungen bis zur Zahlung des ausstehenden Betrags durch den Käufer zurückzuhalten oder den Verkaufsvertrag aufzuheben, sofern in diesem Vertrag noch weitere Lieferungen vorgesehen sind.

7.4 Der Käufer darf keine Zahlungen zurückhalten oder Preisabzüge für Ansprüche vornehmen, die von HARPUN nicht genehmigt sind.

8 Immaterialgüterrechte

8.1 Alle die Waren betreffenden Immaterialgüterrechte besitzt alleinig HARPUN, dazu gehören auch Immaterialgüterrechte für Waren, die durch eine Zusammenarbeit zwischen HARPUN und dem Kunden entstanden sind.

9 Höhere Gewalt

9.1 Weder der Käufer noch HARPUN sind schadensersatzpflichtig oder müssen Entschädigungszahlungen für Verzögerungen oder mangelnde Erfüllung der Ansprüche leisten, wenn die Verzögerung oder der Mangel höherer Gewalt geschuldet ist.

9.2 Als höhere Gewalt gelten äußere Umstände, die Menschen nicht abwenden können, oder Umstände oder unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der berührten Partei liegen. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere – ohne jedoch auf sie begrenzt zu sein – Verzögerung der Warenlieferung oder von Zulieferern fehlerhaft gelieferte Ware, wesentliche Preiserhöhungen für diese Lieferungen, Krieg (angekündigt oder unangekündigt), Aufstände, Unruhen, Streik, Aussperrungen, Arbeiteraufstände, Feuer, Überschwemmung, Epidemien, Erdbeben, Explosionen, Blockaden, Embargo, Mangel an wichtigen



Rohstoffen, Mangel an Transportmitteln oder Fehler beim Transport, jeder ungewöhnliche oder unerwartete Eingriff von Regierung oder Staat oder ähnliche Ereignisse.

- 9.3 Im Falle von höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei dazu verpflichtet, die andere Partei darüber umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen und den Grund für sein Berufen auf höhere Gewalt genau anzugeben und wie das die Pflichterfüllung der betroffenen Partei beeinflussen wird.
- 9.4 Wenn die Lieferung der Waren auf Grund höherer Gewalt vorübergehend verhindert wird, wird die Lieferverpflichtung solange ausgesetzt, wie die durch höhere Gewalt hervorgerufene Situation anhält. Das bedeutet, dass der Käufer nicht das Recht hat, den Verkaufsvertrag aufzuheben. Beide Parteien können jedoch, sofern die Erfüllung des Vertrags, die Lieferung der Waren oder andere Pflichterfüllungen an mehr als 120 aufeinander folgenden Tagen nicht möglich ist, die Verpflichtungen aufheben, die in Folge höherer Gewalt verhindert werden.

10 Produkthaftung

- 10.1 HARPUN haftet nach geltendem Produkthaftungsgesetz, jedoch unter Vorbehalt der Einschränkungen, die aus Punkt 10 hervorgehen.
- 10.2 HARPUN kann unter keinen Umständen für indirekten Verlust haftbar gemacht werden, dazu gehören – ohne jedoch auf sie begrenzt zu sein – Produktionsausfall, Betriebsausfall, Zeitverlust, Entschädigungen über dem Schadenswert und Folgekosten in Folge mangelhafter Ware.
- 10.3 HARPUN kann weder für Schäden an Produkten haftbar gemacht werden, die vom Käufer und nachfolgenden Käufern hergestellt werden, noch für Produkte, die aus solchen Produkten hergestellt werden.
- 10.4 Des Weiteren haftet HARPUN nicht für Verluste, die durch Transport oder Erstattung eines Produktes, das weiterverkauft wurde, entstanden sind.
- 10.5 Sollte der Käufer feststellen, dass die gekauften Waren Schäden verursacht haben oder die Gefahr besteht, dass sie Schaden verursachen können, muss der Käufer unverzüglich HARPUN darüber schriftlich in Kenntnis setzen. Das In-Kennntnis-Setzen von HARPUN befreit den Käufer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die Schäden gering zu halten.
- 10.6 In dem Umfang, in dem von Dritten gegenüber HARPUN eine Produkthaftung geltend gemacht werden kann, ist der Käufer dazu verpflichtet, HARPUN in dem Umfang schadlos zu halten, in dem eine solche Haftung die Einschränkungen gemäß Punkt 10 überschreiten.
- 10.7 Der Käufer akzeptiert hiermit, von HARPUN vor Gericht geladen zu werden, vor dem ggf. ein Gerichtsverfahren gegen HARPUN über Produkthaftung angestrengt wird.
- 10.8 Der Käufer hat HARPUN darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Dritte Schadensersatzansprüche bezüglich Produkthaftung gegen den Käufer geltend machen.



11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die gelieferten Waren verbleiben Eigentum von HARPUN (Waren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen), bis alle Forderungen – unabhängig von der Rechtsgrundlage – vollständig beglichen sind.

12 Haftungsbeschränkung

- 12.1 HARPUN haften zu keinem Zeitpunkt für Entschädigungen über dem Schadenswert, wirtschaftliche Verluste, Folgeschäden, Vertriebsausfälle, Zeitverlust oder indirekte Verluste, ungeachtet dessen, ob diese in Folge einer Verzögerung, mangelhafter Lieferung der Waren oder aus sonstigem Grund entstanden sind.

13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Gültigkeit, Konstruktion und Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien erfolgt nach dänischem Gesetz und wird nach dänischem Gesetz interpretiert.
- 13.2 Streitigkeiten, Kontroversen, Ansprüche oder Uneinigkeiten, die zwischen den Parteien im Zuge der Lieferung der Waren oder Leistungen von HARPUN oder im Zuge von Vertragsverletzung entstehen, sind in erster Instanz am Gericht in Hillerød zu entscheiden, das als Gerichtsstand vereinbart wurde.

